Februar 2024

Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

INHALT

Seite 1

- Einleitung

Seite 2

- Grundsätze und Begriffserläuterungen
- Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Seite 8

- Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern
- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Seite 11

- Kommunikation des Ergebnisses, Frequenz, Rechtsfolgen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Seite 12

- Bußgelder
- Ausblick

Seite 13

- Praktische Umsetzung

A. EINLEITUNG

Bereits seit dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, die in den §§ 3 ff. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Seit dem 01.01.2024 hat sich dieser Adressatenkreis noch um eine Vielzahl weiterer Unternehmen erweitert, indem nun auch Unternehmen, die in der Regel mindestens 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, dem Anwendungsbereich unterfallen.

Eine der **wichtigsten Sorgfaltspflichten** ist die in § 5 LkSG geregelte **Risikoanalyse**.

Doch wie führt ein Unternehmen eine Risikoanalyse konkret durch? In Anbetracht dessen, dass die übrigen Sorgfaltspflichten des LkSG im Wesentlichen an die Ergebnisse der Risikoanalyse anknüpfen und quasi implizieren, dass der Risikoanalyse als „Ausgangs-Sorgfaltspflicht“ als erstes nachgekommen wird, sollten verpflichtete Unternehmen – auch aufgrund erheblicher Sanktionsmöglichkeiten des LkSG – schnellstmöglich mit der Risikoanalyse beginnen, sofern dies nicht ohnehin bereits geschehen ist.

Dieser tiefergehende **Leitfaden** will dem Leser eine **Vorgehensweise an die Hand geben, wie die Durchführung einer Risikoanalyse konkret aussehen kann**. Er geht dabei deutlich über das hinaus, was regelmäßig in praktischen Ratgebern zu finden ist und enthält zahlreiche Verlinkungen zu hilfreichen öffentlichen Indizes, Übersichten, Leitfäden und Tools. Insbesondere wurden bei der Erstellung dieses Leitfadens auch die seitens des für die Umsetzung des LkSG zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten Handreichungen zur Risikoanalyse und zum Prinzip der Angemessenheit berücksichtigt. Die vom BAFA veröffentlichten Handreichungen sollen betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung und Implementierung des LkSG als Unterstützung dienen.

Die hier dargestellte Vorgehensweise trägt der Situation Rechnung, dass i.d.R. nicht auf Anhieb jedes erdenkliche Risiko in der Lieferkette angegangen werden kann. Vorgeschlagen wird daher ein schlüssiges und **gestuftes System, dass ein „Herausfiltern“ von risikolosen Bereichen und Lieferanten** sowie eine Einordnung von Risiken in verschiedene Prioritätsstufen **ermöglicht**. Nicht jedes erkannte Risiko muss somit zu einer konkreten Maßnahme i.S.d. LkSG führen.

B. GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Nach § 5 LkSG haben Unternehmen eine **angemessene Risikoanalyse** durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Risiken im eigenen Geschäftsbereich**, im Geschäftsbereich der **unmittelbaren Zulieferer** sowie – im Fall substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen oder Umgehungskonstellationen – auch im Geschäftsbereich von mittelbaren Zulieferern (vgl. §§ 9 III, 5 LkSG) zu **ermitteln**. Die ermittelten **Risiken sind zu bewerten und priorisieren**. Dieser Prozess dient als Grundlage, um wirksame Präventions- (i.S.d. § 6 LkSG) und Abhilfemaßnahmen (i.S.d. § 7 LkSG) durchzuführen. Zentrale Begriffe für die Risikoanalyse sind die in § 2 II und III LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Praxistipp: Schauen Sie sich einmal die Gesetzesbegründung zu diesen Risiken an und sammeln Sie die dort genannten internationalen Übereinkommen. Sofern eines der genannten Risiken relevant werden sollte, haben Sie so bereits eine erste Beurteilungsgrundlage. Weitere Kontextinformationen stellt das BAFA zudem online bereit (siehe hier, unter dem Punkt „*Länder-Übersichten und Ratifizierungsstand*“).

Die Analyse nach § 5 LkSG zur Ermittlung solcher Risiken muss **„angemessen“** sein. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist relativ zu bestimmen, um dem Unternehmen den notwendigen flexiblen Ermessens- und Handlungsspielraum zu gewähren:

je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anforderungen können einem Unternehmen zur Identifizierung eines Risikos zugewiesen werden. Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette.

Das in § 3 II LkSG statuierte Prinzip der Angemessenheit gilt für alle im Gesetz geregelten Pflichten.

Klar ist dabei aber auch: von einem Unternehmen darf nichts rechtlich oder tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Zudem begründet das Gesetz nur eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehaftung. Die statuierten Verfahrenspflichten verpflichten das Unternehmen zur Durchführung einer konkreten Maßnahme, nicht jedoch zur Garantie eines Erfolges. Daraus folgt, dass die Behörde ihre Überprüfung auf das Bemühen – also im Rahmen der Risikoanalyse auf den unternehmensinternen Prozess zur Ermittlung, Bewertung und Priorisierung etwaiger Risiken – richten wird. Dieser „Weg zum Ziel“ muss in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Ist dies der Fall, ist die Bemühenspflicht erfüllt – auch wenn im konkreten Einzelfall ein tatsächlich bestehendes Risiko nicht identifiziert wurde.

I.a.W.: Die Bemühenspflicht ist erfüllt, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass es die jeweilige Sorgfaltspflicht umgesetzt hat, die vor dem Hintergrund des individuellen Kontextes machbar und angemessen ist (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 I).

Praxistipp: Dokumentieren Sie Ihr Vorgehen bei der Risikoanalyse regelmäßig; dadurch schaffen Sie bereits eine Grundlage für den später einzureichenden Jahresbericht, da sich die Berichtspflicht nach § 10 II LkSG insbesondere auch auf die Risikoanalyse und die einhergehenden Schritte der Identifizierung und Bewertung von Risiken erstreckt. Auch sollten Sie die für das Risikomanagement zuständige(n) Stelle(n) i.S.d. § 4 III LkSG über ihr Vorgehen informieren. Die Dokumentation kann beispielswiese anhand eines „Risikoinventars“ erfolgen. Im Risikoinventar sollten zumindest die folgenden Angaben erfasst sein: Beschreibung des Risikos, Zuständigkeiten, Gewichtung sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen für das identifizierte Risiko.

Beachte: Das LkSG sieht in § 5 IV LkSG zwei Zeitpunkte für die Risikoanalyse vor. So ist die Risikoanalyse regelmäßig, d.h. mindestens jährlich, sowie zusätzlich anlassbezogen, z.B. bei einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit, durchzuführen.

C. RISIKOANALYSE BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN

Unmittelbarer Zulieferer ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind; vgl. § 2 VII LkSG.

Beachte: Der Begriff des unmittelbaren Zulieferers ist im LkSG zunächst umfassend angelegt und nicht durch gesonderte Kriterien oder Schwellenwerte wie z.B. anhand konkreter Auftragsvolumina begrenzt.

I. Schritt 1: Überblick verschaffen

Nach der Gesetzesbegründung zu § 5 I LkSG sollen Unternehmen in einem ersten Verfahrensschritt einen Überblick gewinnen über die eigenen Beschaffungsprozesse, über die Struktur und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können. Die Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse greift dies ausdrücklich auf und spricht davon, **Transparenz in Bezug auf Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen** in der Lieferkette zu schaffen.

In der Regel haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferanten. Nutzen Sie zunächst dieses interne Wissen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Sollten relevante Lieferanten-Informationen fehlen und nicht durch interne und externe Quellen herauszufinden sein, sollten Sie bei Bedarf Lieferantenbefragungen durchführen.

Lieferantenlisten sollten zumindest das Herkunftsland und die Branche bzw. die spezifische Warengruppe enthalten, da diese Informationen für die Risikoermittlung (s.u.) wichtig sind. Bei

Vertragsschlüssen mit neuen Lieferanten sind diese Informationen idealerweise sofort zu speichern. Bei schon bestehenden Vertragsbeziehungen sind sie ggf. nachzuforschen. Das BAFA nennt in der Handreichung zur Risikoanalyse die folgenden Punkte als Daten, welche zumindest für Hochrisiko-Zulieferer erfasst werden sollten: Name, Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse), ggf. Mutterkonzern, Produkttyp/Art der Dienstleistung, Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr bei unmittelbaren Zulieferern, Betriebs- oder Produktionsstätten, Anzahl der Mitarbeitenden sowie das Vorhandensein einer Mitarbeitervertretung.

II. Schritt 2: Risikoidentifizierung/-ermittlung

Ausgehend von der BAFA Handreichung zur Risikoanalyse bietet es sich an, Risiken im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer zunächst abstrakt zu ermitteln und die Ergebnisse der abstrakten Ermittlung im Anschluss im Wege einer konkreten Betrachtung zu plausibilisieren, zu gewichten und zu priorisieren (s.u.).

Beachte: Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Daher ist das (reine) generelle Aussortieren von für ein Unternehmen „finanziell unbedeutenden" Zulieferern vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG nicht zu empfehlen (und vom LkSG selbst angesichts des weitgefassten Zuliefererbegriffs wohl auch zunächst nicht angelegt).

Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden sodann die Entscheidungs- und Tatsachengrundlage für – je nach Ergebnis der Risikoanalyse – verpflichtend zu ergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Graphisch lässt sich das Wechselspiel aus abstrakter Betrachtung und anschließender konkreter Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung wie folgt darstellen (**siehe rechte Spalte**):

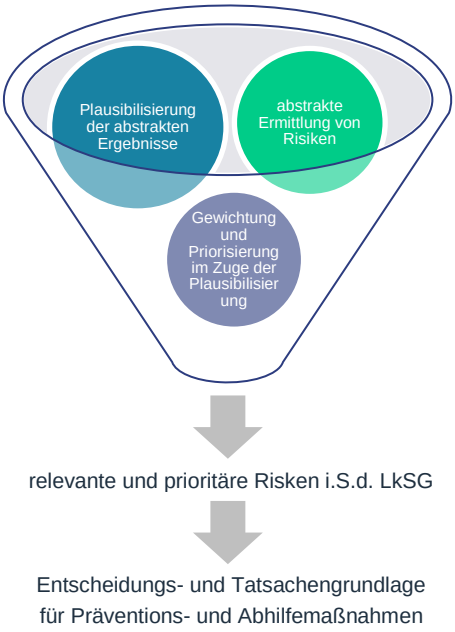

Abstrakte Ermittlung

Wie eingangs erwähnt, bietet sich zunächst eine abstrakte Betrachtung an. Zulieferer sollten generalisierend, abstellend auf die Kriterien Herkunftsland und Risikobereich (sog. „branchen- und länderspezifische Risiken"), betrachtet werden, um bereits allein auf Grundlage dieser Kriterien besonders risikoanfällige Zulieferer „herauszufiltern".

Hintergrund hierbei ist, dass Zulieferer, die in einem Land oder eine Branche tätig sind, in denen menschrechts- oder umweltbezogene Verstöße besonders häufig auftreten, zumindest abstrakt auch besonders risikodisponiert sind.

Beispiel: Bei einem Zulieferer aus dem Jemen (Kriterium: länderspezifisches Risiko) oder dem gelieferten Rohstoff Kobalt (Kriterium: branchenspezifisches Risiko) ist grundsätzlich abstrakt ein potentielles Risiko anzunehmen. Ergibt sich mindestens nach einem Kriterium ein potentielles Risiko, so liegt ein abstraktes Risiko vor, dass es im nächsten Schritt im Rahmen einer konkreten Betrachtung zu plausibilisieren, gewichten und priorisieren gilt.

Siehe folgende Abbildung zur Veranschaulichung (**siehe rechte Spalte**):

2. Abstrakte Betrachtung

Länderspezifisches Risiko	Branchenspezifisches Risiko	Abstraktes Risiko (anhand länder- und branchenspezifischer Risiken)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

Praxistipp: Im Rahmen der abstrakten Ermittlung sollte nicht vorschnell „aussortiert" werden, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang der Lieferkette angemessen adressieren zu können. Denn nur, wenn im Rahmen der Risikoanalyse Risiken identifiziert werden, sind nach dem LkSG auch Präventionsmaßnahmen, die langfristig der Behebung von Missständen entlang der Lieferkette dienen sollen, zu ergreifen. Eine Korrektur ausufernder Ergebnisse im Rahmen der abstrakten Betrachtung kann auch noch mittels Cross-Checks im Wege der Plausibilisierung der abstrakten Ergebnisse erreicht werden (weil z.B. in der Vergangenheit erfolgte Inspektionen oder bestimmte Zertifizierungen dafür sprechen, dass keine menschenrechtsbezogenen Missstände bei einem Lieferanten vorliegen oder drohen).

Um aussagekräftige Ergebnisse bereits auf der Ebene der abstrakten Betrachtung zu erzielen, welche sodann konkret betrachten werden müssen, bedarf es daher einer vertieften Auseinandersetzung mit den Kriterien „länder- und branchenspezifische Risiken". Im Einzelnen:

1. Kriterium: Länderspezifisches Risiko

Die generalisierende Untersuchung hinsichtlich des Herkunftslandes kann anhand verschiedener öffentlich zugänglicher Indizes und Quellen vorge-

nommen werden. (Neben Herkunftsländern auch noch auf Produktionsländer der Lieferanten abzustellen, erscheint – zumindest im Rahmen einer ersten Klassifizierung in Risiko- und Nichtrisikolieferanten – über das Kriterium der Angemessenheit hinauszuschießen.)

Menschenrechtliche Risiken

Wichtig zu beachten ist, dass nicht jeder Index bzw. jede Quelle jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LkSG abdeckt. So könnte man z.B. meinen, dass der Global Rights Index des Internationalen Gewerkschaftsbundes einen Bezug zu sämtlichen menschrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Arbeit (vgl. § 2 II Nr. 1-8 LkSG) haben müsste. Tatsächlich bildet er aber nur Verletzungen des Kollektivarbeitsrechtes ab, sodass anhand dieses Indexes nur potentielle Risiken bezüglich § 2 II Nr. 6 LkSG (Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit) ermittelt werden können. Auch betreffen die Indizes regelmäßig nur staatliches Handeln, sodass Risiken, die ihre Ursache in nichtstaatlichem Handeln haben, nicht erfasst werden. Das BAFA hat Ende 2023 erstmals eine sog. „Risikodatenbank“ veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert wird und u.a. Orientierung dafür bieten soll, welche Indizes und Quellen als Orientierung für welches LkSG-spezifische Risiko herangezogen werden können. Die folgenden Indizes bzw. Quellen, welche generalisierend auf das Herkunftsland abstellen, ordnet das BAFA dabei ausdrücklich wie folgt den menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 LkSG zu:

Index bzw. Quelle	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://www.unicef.ch/sites/default/files/2023-11/childrens_rights_and_business_atlas_data_Juni2023.pdf https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2022/CH1527375_Global_Childhood_Report_2021_The_Toughest_Places_To_Be_A_Child.pdf	▪ § 2 II Nr. 1 und 2 (Kinderarbeit)
https://www.walkfree.org/global-slavery-index/	▪ Nr. 3 (Zwangsarbeit) ▪ Nr. 4 (Sklaverei)
https://www.globalrightsindex.org/de/2023	▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) → IGB Global Rights Index
https://www.weforum.org/publications/global-gender-gap-report-2023/	▪ Nr. 7 (Ungleichbehandlung in Beschäftigung)
https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=MIN2AVE https://www.globalliving-wage.org/	▪ Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)
https://epi.yale.edu/epi-results/2022/component/epi https://riskfilter.org/water/assess	▪ Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung) → Environmental Performance Index
https://www.fao.org/sustainable-development-goals-data-portal/data/indicators/142-secure-tenure-rights-to-land/en	▪ Nr. 10 (Landentzug) ▪ Unter dem Link können für ausgewählte Länder Informationen dazu eingesehen werden, inwiefern die jeweilige Bevölkerung des Landes über dokumentierte Nachweise über den eigenen Landbesitz verfügt
https://fragilestatesindex.org/ https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators/interactive-data-access	▪ Nr. 11 (Einsatz von Sicherheitskräften) ▪ Bei der von der World Bank herausgegebenem Index ist der Indikator „Government Effectiveness“ zu wählen, wodurch die Qualität öffentlicher Dienstleistungen, des öffentlichen Dienstes sowie deren Unabhängigkeit von politischem Druck, die Qualität der Politikgestaltung und die Glaubwürdigkeit der Regierung dargestellt wird

Es bedarf mithin mehrerer Indizes, um alle Risiken i.S.d. LkSG insgesamt abzudecken. Die genannten Indizes bieten aber eine gute erste Grundlage. Es sei auch nochmal daran erinnert, dass das LkSG Bemühenspflichten statuiert, die sich am Maßstab des praktisch Möglichen orientieren.

Da das BAFA aber ausdrücklich herausstellt, dass die derzeitige „Risikodatenbank“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe und fortlaufender Aktualisierung unterliege, sollen im Folgenden noch weitere – unseres Erachtens grundsätzlich einschlägige – Indizes genannt werden.

Zusätzliche, bislang nicht in der „BAFA-Risikodatenbank“ gelistete und frei zugängliche Indizes, könnten in Bezug auf menschenrechtliche Risiken daher die folgenden Indizes sein:

Index	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2020	▪ § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit) ▪ Nr. 2 (Kinderarbeit) ▪ Nr. 3 (Zwangsarbeit) ▪ Nr. 5 (Arbeitsschutz) ▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 7 (Diskriminierung) ▪ Nr. 10 (Landentzug)
https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf	▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 10 (Landentzug)
https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm	▪ Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)

Beachte: Diese unsererseits zusätzlich genannten Indizes bilden nur grob die menschenrechtlichen Risiken aus § 2 II 2 LkSG ab, ohne, dass wir dabei garantieren können, dass mit den jeweiligen Begriffen aus den einzelnen Indizes immer die im LkSG beschriebenen menschenrechtlichen Risiken eins zu eins gemeint sind.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Indizes, die einzelne Risiken abdecken. Eine Übersicht bietet https://triponelconsulting.com/2020/09/30/assessing-human-rights-related-country-risk-publicly-available-indices/.

Wichtig: Bei Bemühung mehrerer Indizes und einer damit einhergehenden sorgfältigeren Risikoermittlung bestehen weniger Angriffspunkte seitens der Behörde für eine Verletzung der

Bemühenspflicht.

Angesichts der vielen verschiedenen – den Indizes zu Grunde liegenden – Kriterien kann es zu widersprüchlichen Einordnungen kommen. Dann könnten Sie z.B. nach Einordnung in den jeweiligen Index am Ende eine Gesamteinordnung vornehmen. Im Rahmen dieser Gesamteinordnung **kann es je nach Einzelfall** naheliegend sein, ein Land insgesamt abstrakt als Nichtrisikoland einzuordnen, wenn z.B. drei Indizes ein niedriges oder mittleres Risiko ausweisen und nur ein Index ein hohes Risiko. Hierbei sollten Sie jedoch stets sorgfältig abwägen und – wie eingangs bereits erwähnt – nicht vorschnell aussortieren.

Umweltbezogene Risiken

§ 2 III LkSG verweist für den Begriff des umweltbezogenen Risikos bzw. Pflicht auf die in den Nummern 12, 13 und 14 der Anlage zum LkSG aufgelisteten Abkommen (Minamata Übereinkommen zu quecksilberhaltigen Produkten, POPs Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen, Basler Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle). Die Liste ist abschließend, sodass sich „umweltbezogene Pflichten“ i.S.d. LkSG ausschließlich auf die in diesen Übereinkommen genannten Pflichten beziehen. Daher listet die „BAFA-Risikodatenbank“ ebenfalls Indizes bzw. Quellen, die öffentlich zugänglich sind, und ordnet diese dem jeweiligen umweltbezogenen Risiko i.S.d. § 2 III LkSG zu:

Index / Erläuterung / Tool	Abgebildetes umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 III LkSG
https://www.unep.org/explore-topics/chemicals-waste/what-we-do/mercury/global-mercury-assessment	▪ § 2 III Nr. 1 (Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten) ▪ Darstellung weltweiter und länderspezifischer Quecksilber-Emissionen in Luft und Gewässer
https://wits.worldbank.org/trade/comtrade/en/country/ALL/year/2021/tradeflow/Imports/partner/WLD/product/280540	▪ Nr. 2 (Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen) ▪ Tabellarische Aufstellung des Umfangs der Quecksilberexporte durch einzelne Länder
https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/SDG_12_50/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=9c827257-b327-4ad2-be08-c08f5d3b0388	▪ Nr. 3 (Quecksilberabfälle) ▪ Anzeige der pro Jahr in EU-Ländern produzierten gefährlichen Abfälle unter Aufschlüsselung in einzelne Länder
https://www.ceip.at/data-viewer-2	▪ Nr. 4 (Verbotene Produktion und/oder Verwendung von POPs) ▪ Anzeige der in Ländern freigesetzten Menge an persistenten organischen Stoffen (→ über die Auswahlfläche "Pollutant“ können konkrete Stoffe angezeigt werden; eine Differenzierung nach Sektoren ist ebenfalls möglich [Auswahlfläche „Select level of detail“])
https://sensoneo.com/global-waste-index-2019/	▪ Nr. 5 (Umgang mit POPs)
https://data.oecd.org/searchresults/?hf=20&b=0&q=Waste&l=en&s=score	▪ Nr. 6 und Nr. 7 (Ausfuhr gefährlicher Abfälle)
https://data.oecd.org/searchresults/?hf=20&b=0&q=Waste&l=en&s=score	▪ Nr. 8 (Einfuhr gefährlicher Abfälle)

Weitere, bislang nicht in der BAFA-Risikodatenbank erwähnte, Anhaltspunkte/Informationen in Bezug auf Umweltrisiken nach Herkunftsland können sein:

Index / Erläuterung / Tool	Abgebildetes umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 III LkSG
https://public.tableau.com/views/GlobalMercuryEmissions/Dashboard1?:showVizHome=no https://www.mercuryconvention.org/en	▪ Quecksilber: § 2 III Nr. 1, 2, 3 LkSG ▪ ermöglicht Suche nach Sektor und Land
http://chm.pops.int/Implementation/GlobalMonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/ (Second Global Monitoring Report)	▪ Langlebige organische Schadstoffe: § 2 III Nr. 4, 5 LkSG ▪ zeigt Entwicklungen zu Emissionen verschiedener POPs unterteilt nach Regionen
https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10	▪ Langlebige organische Schadstoffe ▪ zeigt die Entwicklung der Emissionen einzelner POPs in der EU unterteilt nach Ländern und Sektoren
http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx	▪ Langlebige organische Schadstoffe ▪ Auflistung aller vom Übereinkommen umfasster POPs
http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/ToolkitforUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx	▪ Langlebige organische Schadstoffe ▪ Toolkit bzgl. „unerwünschter Nebenprodukte“; S. 23ff. listen Quellen dieser POPs nach Branchen und Warengruppen auf
http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&f=variableID%3A2830	▪ Abfälle ▪ listet die Menge an „hazardous waste“ von 1990-2016 auf; Suche nach Ländern möglich
http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals	▪ Abfälle ▪ Leitfäden zur Einhaltung des Basler Übereinkommens

Diese Indizes und Tools bieten nur einen ersten Anknüpfungspunkt für ein potentielles Risiko. Spätestens bei der Vorbereitung einer Präventions- bzw. Abhilfemaßnahme bedarf es weiterer Informationsbeschaffung und Wissensvertiefung, um sicherzustellen, ob tatsächlich ein Risiko vorliegt.

2. Kriterium: Branchenspezifisches Risiko

Die abstrakte Betrachtung kann zudem anhand von Branchenrisiken vorgenommen werden. Branchenrisiken sind dabei solche Risiken, „die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind“ (vgl. m.w.N.: BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse, S. 14). Unter Berücksichtigung dieser Definition kann sich insbesondere anbieten anhand der gelieferten Produkte / Warengruppen zu unterscheiden, z.B. durch Unterteilung in Risiko- und Nichtrisikoprodukte / Warengruppen. Dies dürfte aus praktischer Sicht zielführend sein, da als Basis zur Unterteilung in SAP eingestellte Wa-

rengruppen dienen könnten. Im Einzelfall kann es bei der Ermittlung von branchenspezifischen Risiken aber auch sinnvoller sein, auf einzelne Inhaltsstoffe, die in mehreren Produkten enthalten sind und nicht auf ein Produkt insgesamt abzustellen, um so den Herstellungsprozess zumindest abstrakt in den Blick zu nehmen. Sofern ganze Branchen bekanntermaßen risikobehaftet sind, kann sich auch hier eine Unterteilung in Risiko- und Nichtrisikobranche anbieten.

Beachte: Denklogisch wird sich oft ein risikobehaftetes Produkt auch einer spezifischen Branche zuordnen lassen, sodass diese ebenfalls als risikobehaftet anzusehen sein wird, wenn das zentrale Produkt risikobehaftet ist. Eine trennscharfe Unterscheidung wird daher oftmals schwerfallen, sodass es von Vorteil sein kann im Ergebnis offenhaltend von einem „branchenspezifischen Risiko“ zu sprechen (wie es auch das BAFA in der Handreichung zur Risikoanalyse tut).

Auch hier helfen verschiedene öffentliche Informationsquellen weiter, um festzustellen, welche Branchen und /oder Produkte eher risikobehaftet sind und welche nicht:

Quelle	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods	▪ **Nr. 1-4** (Die Excel-Datei bietet die Möglichk. nach einzelnen Produktkategorien (z.B. „bricks“ oder „cotton“) Risiken zu ermitteln)
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=2	▪ **Nr. 1-10** (bietet eine Risikoeinstufung nach Branchen (vgl. Tabelle 69 und 70; Seite 239 ff.) und „Heatmaps“ - diese bilden menschenrechtl. Risiken auf Branchenebene ab, die mit Tätigkeiten der Branche verbunden und in Governance-Kontexten eingebettet sind. Zudem verorten die Heat-Maps die Risiken entlang verschiedener Stufen der Wertschöpfungskette und ordnen sie menschenrechtl. Themen zu) → Forschungsbericht 543 des BMAS
https://www.responsiblesourcing-tool.org/visualizerisk	▪ **Nr. 1-4** (bietet Suchmöglichkeiten nach Branche und Rohstoff/Verbrauchsgut)
https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/bekleidung-textilien	▪ **Nr. 1-10** (nennt bestimmte Produkte für den Bereich „Öffentliche Beschaffung“, die typischerweise mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang stehen)
https://www.mvorisicocheckker.nl/de	▪ **Nr. 1-10** (Risikocheck für bestimmte Produkte und Länder)

Weitere Informationsquellen, die das BAFA im Rahmen der Risikodatenbank listet, sind z.B.:

Quelle	Erläuterung / Abrufbare Informationen
https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores	▪ Freedom House Global Freedom Score: Index, welcher Bewertungen zu 210 Ländern enthält in Bezug auf die Gewährleistung des Zugangs zu politischen und bürgerlichen Freiheiten
https://sasb.org/standards/download/?lang=de-de	▪ SASB Standards der IFRS Foundations, welche Nachhaltigkeitsinformationen zu 77 Branchen enthalten
https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_ipec_pub_29635.pdf	▪ Bericht der International Labour Organization, welcher, schwerpunktmäßig abstellend auf das Risiko der Kinderarbeit, Herausforderungen in der Primärproduktion von Zuckerrohr darstellt
https://global-canopy.org/wp-content/uploads/2022/08/FPP-Palm-Oil-Report-FINAL52.pdf	▪ Bericht des Forest Peoples Programme konkret abstellend auf den Rohstoff Palmöl und dessen Produktion in Relation zu Menschenrechtsverstößen
https://riskmap.fairtrade.net/	▪ Statistik in Bezug auf Menschen- und Umweltrisiken betreffend Rohstoffe/Warengruppen (Bananen, Kakao, Kaffee, Honig und Weintrauben)
https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods#:~:text=The%20most%20common%20agricultural%20goods,and%20diamonds%20are%20most%20common.	▪ Auflistung des US Department of Labor betreffend Waren und deren Ursprungsland, bei denen naheliegt, dass die Herstellung unter Anwendung von Kinder- oder Zwangsarbeit erfolgte
https://verite.org/wp-content/uploads/2017/04/EO-and-Commodity-Reports-Combined-FINAL-2017.pdf	▪ Bericht der NGO „Verité“ über Menschenhandel-Risiko abstellend auf diverse Waren und Sektoren
https://www.unep.org/explore-topics/chemicals-waste/what-we-do/mercury/global-mercury-assessment	▪ Bericht des United Nations Environment Programme (UNEP) betreffend weltweite Emissionen und Freisetzung von Quecksilber
https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/identification-of-potentially-pop-containing-wastes	▪ Bericht des Umweltbundesamtes in Bezug auf POPs-Vorkommen in Deutschland

Beachte: Bei den vorgenannten Quellen handelt es sich lediglich um einen exemplarischen Auszug. Die Risikodatenbank nennt eine Vielzahl weiterer Quellen. Eine vollständige Liste kann hier eingesehen werden. Erneut gilt: Je mehr vom BAFA genannte Quellen berücksichtigt werden, desto weniger „Angriffsfläche“ wird regelmäßig im Rahmen der Berichterstattung angeboten werden.

Möglich ist auch die Einschaltung eines externen Softwareanbieters, der bei der Analyse der Risiken bei unmittelbaren Lieferanten unterstützen kann und der ggf. eine Vielzahl der genannten Quellen in seinen Analyseprozess integriert hat und berücksichtigt.

Praxistipp: Dabei ist darauf zu achten, ob die von dem Drittanbieter verwendete Methode einen Rückschluss auf die nach dem LkSG relevanten Risiken zulassen. Die Vorgehensweise von externen Anbietern variiert. So gibt es insbesondere Softwarelösungen, die schwerpunktmäßig auf Basis von Selbstauskünften der Lieferanten eine Bewertung des Lieferantenstamms vornehmen und Web-Crawler-Lösungen, die vor allem Informationen aus Onlinetexten und sozialen Medien herausfiltern und bei kritischen *findings* einen *alert* an den Kunden verschicken. Wenn Sie weitergehende Informatio-

nen zur Vorgehensweise einzelner Anbieter benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

III. Schritt 3: Plausibilisierung und konkrete Ermittlung sowie Risikobewertung und Risikopriorisierung

Im nächsten Schritt sind die Ergebnisse der abstrakten Risikobetrachtung zu plausibilisieren und in den spezifischen Kontext zu setzen. Es gilt daher konkret zu ermitteln, welche Risiken bei welchen spezifischen Zulieferern relevant sind. Hierbei ist der Lieferant selbst in den Blick zu nehmen, ggf. unter Rückgriff auf intern schon vorhandenes Wissen (z.B. er im Rahmen der eigenen Vertragsbeziehung negativ aufgefallen ist, oder Klagen / Vorwürfe gegen den Lieferanten bekannt sind; ebenso kann ein Abgleich mit https://www.business-human-rights.org/de/von-uns/lawsuits-database/ sinnvoll sein). Ergeben sich dabei konkrete Anhaltspunkte, liegt infolge der vorgenommenen Plausibilisierung auch ein konkretes Risiko i.S.d. LkSG mit Blick auf diesen Zulieferer vor.

Praxistipp: Das Nichtbestehen eines Risikos sollte durch ausreichende Tatsachengrundlage belegbar sein, gerade vor dem Hintergrund des jährlich an das BAFA einzureichenden Berichts.

Nach § 5 II LkSG sind die ermittelten Risiken nun angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Ziel ist es, eine ausreichende Entscheidungs- und Tatsachengrundlage für etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu schaffen; welche Risiken das Unternehmen wie adressieren muss, hängt maßgeblich von der individuellen Unternehmens- und Risikosituation ab.

Bei der Bewertung und Priorisierung sind die in § 3 II Nr. 1-4 LkSG genannten Kriterien maßgeblich (vgl. § 5 II 2 LkSG), wobei im Rahmen der konkreten Betrachtung Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung (vgl. § 3 II Nr. 3 LkSG) einzeln zu werten sind. Was sich hinter diesen Kriterien verbirgt, sehen Sie in der Tabelle auf der rechten Seite.

Kriterium nach §§ 5 II, 3 II LkSG	Bedeutung	Indizien und Hilfskriterien
Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, § 3 II Nr. 1 LkSG	▪ Art = umfasst Beschaffenheit des Produkts/ der Dienstleistung, Vielfalt der erbrachten Leistungen und überregionale bzw. internationale Ausrichtung ▪ Umfang = bezieht sich auf Größe des Unternehmens, Anzahl + Funktion der Beschäftigten, Umsatzvolumen, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität	▪ länder-, branchen- und warengruppenspezifische Risiken →je anfälliger Geschäftstätigkeit nach Art und Umfang ist hinsichtlich der Risiken, desto höher muss priorisiert werden ▪ Anmerkung: dieses Kriterium ist nur im Zusammenspiel mit den folgenden anderen Kriterien aussagekräftig (z.B. kann der Produktionsumfang sowie die Anzahl der Beschäftigten die Zahl der potentiell betroffenen Personen im Rahmen der Schwere der Verletzung beeinflussen)
Einflussvermögen auf unmittelbaren Verursacher, § 3 II Nr. 2 LkSG	▪ Möglichkeit des deutschen Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos oder der Verletzung direkt oder indirekt einwirken zu können	▪ Nähe zum Risiko (wo und durch wen entsteht Risiko unmittelbar?) ▪ Verhältnis Auftragsvolumen des Unternehmens zu Umsatz des Zulieferers (wirtschaftliche Abhängigkeit?) ▪ Eigene Unternehmensgröße (Bestehen einer Marktdominanz? Größe im Vergleich zu Wettbewerbern? Größe im Vergleich zum Verursacher des Risikos/ der Verletzung?)
Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung (=Gefahrenpotential), § 3 II Nr. 3 LkSG	▪ Schwere = Grad der Betroffenheit (Intensität/Tiefe); Zahl der betroffenen Menschen ▪ Unumkehrbarkeit = Möglichkeit, die negativen Auswirkungen wieder zu beheben? ▪ Sofern Umkehrbarkeit noch möglich: Erforderlicher (zeitlicher/personeller/finanzieller etc.) Aufwand zur Beseitigung umkehrbarer negativer Auswirkungen? ▪ Eintrittswahrscheinlichkeit = Einschätzung, ob und wann Risiko in Rechtsgutsverletzung umschlägt	▪ Zugehörigkeit zu Hochrisikosektor ▪ Tatsächliche und ordnungspolitische Rahmenbedingungen des Produktionsortes ▪ Umgang mit giftigen Stoffen in der Produktion ▪ Mangelhafte Nachhaltigkeitsperformance (potentieller) Lieferanten ▪ Vorhandensein von effektiven Präventionsmaßnahmen
Art des Verursachungsbeitrages, § 3 II Nr. 4 LkSG	▪ Unterscheidung, ob ein Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem Akteur verursacht hat, oder ob es mittelbar einen Beitrag zum Risiko geleistet hat ▪ Ein Beitrag wird geleistet, sofern durch das Handeln oder Unterlassen eines Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert wird	▪ Anforderungen an Zulieferer, die Risiken erhöhen können ▪ Siehe auch Indizien zum Kriterium „Einflussvermögen“, da beide Kriterien eng verknüpft sind ▪ Weitere Faktoren zur Ermittlung ob/inwiefern ein Beitrag geleistet wird: Ausmaß des unternehmerischen Handelns und inwiefern unternehmerisches Handeln das Risiko eines Verletzungseintritts erhöht; Vorhersehbarkeit der Verletzung aufgrund von Kenntnis oder Kennenmüssen; Grad, zu dem das Handeln des Unternehmens die im Raum stehende Verletzung tatsächlich verhindert, minimiert oder beendet hätte

Oft bedarf es einer zusätzlichen Informationsbeschaffung, um die Tatsachengrundlage für die Gewichtung anhand der genannten Kriterien zu schaffen. Bedienen Sie sich zunächst an intern vorhandenem Wissen, welches einfach zu beschaffen ist. Ein Indiz für das Kriterium Einflussvermögen ist z.B. das Verhältnis Ihres Auftragsvolumens zum Gesamtumsatz des Lieferanten. Denn je wichtiger Sie wirtschaftlich gesehen für den Lieferanten sind, desto größer ist Ihre Möglichkeit „Druck auszuüben".

Praxistipp: An dieser Stelle wird es sich i.d.R. bezogen auf den Aufwand auszahlen, wenn bereits bei der Vorbereitung der Risikoanalyse sorgfältig gearbeitet wurde (z.B. durch Anlegen detaillierter Lieferantenlisten).

Gegebenenfalls ist weitere Wissensvertiefung durch aufwendigere Maßnahmen erforderlich z.B. Inspektionen vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern/Gewerkschaftsvertretern, direkter Austausch mit Anwohnern, Fallstudien, weiteres Fachwissen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 II LkSG a.E.). Dazu, welche Wissensvertiefung zu welchem Stadium der Risikoanalyse notwendig werden kann, siehe in der nachfolgenden Tabelle:

Stadium	Art und Umfang der Informationsbeschaffung
Risikoanalyse (Risikoermittlung - abstrakte Betrachtung)	▪ (öffentlich zugängliche) Indizes/Quellen und Tools ▪ ggf. private Anbieter
Risikoanalyse (Risikoermittlung – konkrete Betrachtung)	▪ Vorhandenes internes Wissen ▪ ggf. private Anbieter
Risikoanalyse Bewertung und Priorisierung Risiken	▪ Einfach zu beschaffenes internes Wissen ▪ ggf. vereinzelte Wissensvertiefungen ▪ Indizes ▪ ggf. private Anbieter
Vorbereitung/ Durchführung Präventions- und Abhilfemaßnahmen	▪ Internes Wissen ▪ ggf. weitere Wissensvertiefung durch aufwendigere Maßnahmen erforderlich z.B. Inspektionen vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern/Gewerkschaften, direkter Austausch mit Stakeholdern, Lieferantenbefragungen, Fallstudien, weiteres Fachwissen

Ein mögliches Schema für die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken finden Sie am Ende dieses Leitfadens (**siehe hier**). Nach dem Schema kann man auch bei identifizierten Risiken zu einer geringen Priorität kommen, mit der Folge, dass man nicht an jedes Risiko eine Maßnahme i.S.d. LkSG „hängen" muss.

Diese Vorgehensweise eines gestuften, risikobasierten Systems erfordert natürlich eine schlüssige und in einem Bericht nachvollziehbare Vorgehensweise, bei der stets die oben dargestellten Angemessenheitskriterien nach § 3 II LkSG berücksichtigt werden sollten.

Ebenso finden Sie am Ende dieses Leitfadens (**siehe hier**) einen „Baukasten zur Risikoanalyse-Matrix", mithilfe dessen Sie Ihre Risikoanalyse (z.B. im Rahmen einer Excel-Datei) unter Berücksichtigung der vorgenannten Darstellungen konkret aufbauen könnten.

D. RISIKOANALYSE BEI MITTELBAREN ZULIEFERERN

Im Falle substantiierter Kenntnis ist unverzüglich und anlassbezogen – also nur hinsichtlich der konkret möglichen Verletzung – eine Risikoanalyse auch bei mittelbaren Zulieferern durchzuführen, vgl. § 9 III Nr. 1 LkSG.

Der Unterschied zu unmittelbaren Zulieferern besteht darin, dass keine Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem mittelbaren Zulieferer besteht, vgl. § 2 VIII LkSG. Substantiierte Kenntnis liegt vor, wenn dem Unternehmen überprüfbare und ernst zu nehmende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung im Geschäftsbereich des mittelbaren Zulieferers möglich erscheinen lassen, vgl. § 9 III LkSG.

„Tatsächliche Anhaltspunkte" sind dabei nicht lediglich Meinungen oder Gerüchte, sondern enthalten einen verifizierbaren Tatsachenkern. Im Hinblick auf den Möglichkeitsgrad der Verletzung sollten keine überspitzten Anforderungen gestellt werden, da das BAFA bereits ausgeführt hat, dass „möglich" auch solche Ereignisse seien, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unter 50 % liegt.

Beispiele für Informationsquellen: Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG; eigene oder weitergeleitete behördliche sowie andere externe Erkenntnisse.

Beispiele für tatsächliche Anhaltspunkte: Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, Zugehörigkeit zu Risikobranche, frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer.

Die Formulierung „*Liegen…vor*" in § 9 III LkSG spricht dafür, dass das Unternehmen keine proaktive Nachforschungspflicht trifft. Fraglich ist allerdings, ob substantiierte Kenntnis „von außen erzeugt" werden kann, wenn z.B. eine NGO dem Unternehmen Dokumente zukommen lässt, die auf ein branchenweit bekanntes Risiko hindeuten. Dafür spricht die Gesetzesbegründung zu § 9 III LkSG, die als beispielshafte Informationsquelle auch die Weiterleitung von Erkenntnissen durch die Behörde nennt.

Ebenso lässt es auch das BAFA ausreichen, dass Anhaltspunkte in den Herrschaftsbereich eines verpflichteten Unternehmens gelangen, z.B. durch Medienberichte oder Berichte von NGOs und Meldungen im Internet, sofern die dortigen Anhaltspunkte innerhalb der spezifischen Branche offenkundig sind und an das verpflichtete Unternehmen übermittelt wurden.

Schematisch bietet sich unseres Erachtens die folgende grobe Prüfreihenfolge an, um zu ermitteln, ob substantiierte Kenntnis anzunehmen ist:

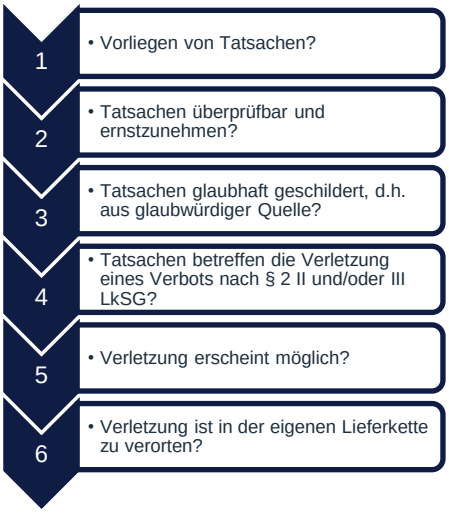

Prüfungsergebnis: Sofern die Antwort auf die Fragen 1 – 6 jeweils „Ja“ lautet, sollte von substantiierter Kenntnis ausgegangen werden.

Beachte: Die Frage, ab welchem Zeitpunkt substantiierte Kenntnis anzunehmen ist, kann nach bisherigem Erfahrungsstand in der Praxis durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten.

Praxistipp: Es sollte sich daher – so das BAFA – zur Abgrenzung zumindest die folgende Leitfrage gestellt werden: *„Würde eine oder ein mit den Sorgfaltspflichten betraute oder betrauter und durchschnittlich erfahrene oder erfahrener und verständige Mitarbeiterin oder verständiger Mitarbeiter, in deren oder dessen Unternehmen das Risikomanagement entsprechend den gesetzlichen Vorgaben organisiert ist, eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung in der Lieferkette für möglich halten?“* Falls unternehmensintern bereits das Vorliegen substantiierter Kenntnis verneint wird, sollten die maßgeblichen Entscheidungsgründe in jedem Fall sorgfältig dokumentiert werden. Denn so wäre eine nachvollziehbare Argumentationsbasis für den Fall vorhanden, dass das BAFA, im Widerspruch zur eigenen Prüfung, das Vorliegen substantiierter Kenntnis annimmt.

Die bei mittelbaren Zulieferern bekannten Risiken sind sodann auch wieder zu gewichten und priorisieren (siehe oben).

Wichtig: Für Fälle, in denen die formale Stellung als unmittelbarer Zulieferer rechtsmissbräuchlich umgangen wird (z.B. Zwischenschalten eines „Strohmanns“), sodass der Zulieferer grundsätzlich nur als mittelbarer Zulieferer zu klassifizieren wäre, sieht das LkSG in § 5 I 2 eine Sonderregelung vor: So kann sich das Unternehmen nicht seiner Sorgfaltspflichten entledigen, sondern es bestehen in solchen Umgehungskonstellationen dieselben Sorgfaltspflichten gegenüber dem formal mittelbaren Zulieferer wie auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern, d.h. dass im Hinblick auf diese eine regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse nach Maßgabe von § 5 I LkSG durchzuführen ist.

Beachte: Die substantiierte Kenntnis ist der einzige im LkSG ausdrücklich statuierte Fall, in welchem eine anlassbezogene Risikoanalyse (zusätzlich zur regelmäßigen Risikoanalyse) durchzuführen ist. Daneben kommen natürlich auch weitere Anlässe in Betracht, ohne dass das LkSG konkrete Fälle benennt. Stattdessen werden als Anlässe nur beispielhaft die „wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage“ durch „Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes“ (vgl. § 5 IV LkSG) genannt. Die BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse legt dar, dass eine Veränderung der Geschäftstätigkeit etwa durch wichtige Investitionen, die Erschließung eines neuen Beschaffungslandes sowie den Ausbruch einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland ausgelöst werden könne. Nach der Gesetzesbegründung könnte zudem auch ein bevorstehender Markteintritt, eine Produkteinführung oder auch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung ein Auslöser sein.

Praxistipp: Wie Sie merken, fallen die Materialien im Hinblick auf den Anlass durchaus unterschiedlich aus. Definieren Sie daher bereits im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse in Anlehnung an die genannten Fallkonstellationen für Ihr Unternehmen Fälle, in denen Sie auf jeden Fall eine anlassbezogene Risikoanalyse durchführen werden. Ein solches Vorgehen bietet sich an, da so, sollten Anlässe entstehen, leicht „zugeordnet“ werden kann, ob eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen ist oder nicht. Es empfiehlt sich ein proaktives Vorgehen.

E. RISIKOANALYSE IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH

Definition: „Eigener Geschäftsbereich“ erfasst nach § 2 VI LkSG jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels – also jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt, vgl. § 2 VI LkSG.

Praxistipp: Je nachdem, ob vorgenannter bestimmender Einfluss anzunehmen ist, kann sich der Umfang des eigenen Geschäftsbereichs und damit auch der Umfang der Risikoanalyse erheblich erweitern (z.B. auf Tochtergesellschaften) bzw. reduzieren. Es sollte dabei bereits vorab sorgfältig geprüft werden, ob und auf welche Gesellschaften bestimmender Einfluss im Sinne des LkSG ausgeübt wird; Wir unterstützen hierbei gerne.

Es sind folgende **Besonderheiten / Unterschiede zu der Risikoanalyse hinsichtlich der Zulieferer** zu beachten:

- Im Rahmen der Risikoidentifizierung sollte zwischen eigenen **Standorten** im In- oder Ausland differenziert werden. Bei Letzteren bietet sich die gleiche Grobeinteilung **in Risikoländer** an (s.o.). Bei Inlandsstandorten entfällt sie logischerweise.
- Bei den **Risikobereichen** ist zu betrachten, wo wichtige Personengruppen von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens wie betroffen sein können, z.B. in Form eines **Risikomappings** nach Geschäftsfeldern oder Produkten.
- Auch im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des § 2 II und III LkSG durchzugehen. Dabei erkennt man schnell, dass gewisse Risiken im eigenen Geschäftsbereich regelmäßig weniger häufig auftreten als andere.

  Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, fehlende Koalitionsfreiheit z.B. dürften praktisch kaum vorkommen, allenfalls noch bei einem eigenen Standort in einem diesbezüglichen Hochrisikoland.

  Andere Risiken existieren schon eher im eigenen Geschäftsbereich, so z.B.:

- **§ 2 II Nr. 5 LkSG** (*Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes nach*

dem Recht des Beschäftigungsortes)

→ Die Webseite der International Labour Organization gibt einen guten ersten Überblick, welche Arbeitsschutzvorschriften in welchen Ländern gelten: https://www.ilo.org/safework/countries/lang--en/index.htm

- **§ 2 II Nr. 7 LkSG** (*Ungleichbehandlung in Beschäftigung*, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, Zahlung ungleichen Entgelts (insbesondere zwischen Männern und Frauen) für gleichwertige Arbeit. Da ein Unternehmen zu den meisten dieser Kriterien gar keine Daten hat, dürfte regelmäßig eine systematische Ungleichbehandlung ausscheiden und allenfalls einzelne Vorfälle existieren, denen dann angemessen zu begegnen ist. Eine etwas aufwändigere Analyse könnte sich aber beim Thema „geschlechtergerechte Verteilung von Positionen im Unternehmen“ und „geschlechterunabhängiges Gehalt“ ergeben, da hier fraglich ist, ob ein Unternehmen einfach darauf vertrauen kann, dass hier keine Unterschiede gemacht werden oder ob für diesen Rückschluss nicht erst einmal die entsprechende Datengrundlage geschaffen werden muss. Beim Thema Gehalt kann ggf. auf bereits erfolgte Überprüfungen der Entgeltstrukturen i.R.d. Entgelttransparenzgesetzes zurückgegriffen werden.
- **§ 2 II Nr. 8** (*Vorenthalten eines angemessenen Lohns; mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes*)
  → Auf globallivingwage.org gibt es Referenzwerte für einen angemessenen Lohn in verschiedenen Ländern, berechnet anhand der Anker-Methode (https://www.globallivingwage.org/)

  → Die WSI-Mindestlohndatenbank International nennt den Mindestlohn in ausgewählten Ländern https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm.

  Die eigenständige Berechnung eines angemessenen Lohns durch ein Unternehmen kann sehr komplex werden und bedarf i.d.R. der Hinzuziehung externer Expertise.
- **§ 2 II Nr. 9 LkSG** (*Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch, welche zu im Gesetz genannten Gesundheitsschädigungen führen*) und **§ 2 II Nr. 10 LkSG** (*widerrechtliche Zwangsräumung, widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung*)

  → Das LkSG definiert die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 2 II Nr. 9 LkSG nicht. In Deutschland dürfte sich indiziell an umweltrechtlichen Vorschriften, wie dem BImSchG orientiert werden können, in anderen Ländern an entsprechenden lokalen Vorschriften – sofern existent. Noch unklar ist, ob bei fehlenden lokalen umweltrechtlichen Vorgaben oder bei einem völlig unzureichenden Schutzniveau, um Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, deutsche Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind. Bei Großprojekten (im Ausland) ist es jedenfalls empfehlenswert eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch i.R.d. § 2 II Nr. 10 ist der genaue Maßstab – nationales Recht oder internationale Standards – für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit der Zwangsräumung oder des Entzugs unklar. Daher ist auch hier, zumindest bei Großprojekten im Ausland eine genaue Prüfung der diesbezüglichen Auswirkungen des Projekts vorzunehmen unter Hinzuziehung externer Expertise und Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung in Stakeholderkonsultationen.

  Praxistipp: Für die umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich i.S.d. § 2 III LkSG, die sich je nach Branche stark unterscheiden werden, bieten die bereits oben genannten offiziellen Webseiten der drei relevanten Übereinkommen hilfreiche Erläuterungen. Zur Erinnerung:

  - Quecksilber (Minamata-Übereinkommen): https://minamataconvention.org/en
  - POPs (Stockholm Übereinkommen): https://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx
  - Abfälle (Basler Übereinkommen): https://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals

  Nicht alle dieser Risiken sind dabei typischerweise auf dem Radar eines Unternehmens. Da jedoch im zu fertigenden Jahresbericht auch im eigenen Geschäftsbereich ermittelte Risiken darzustellen sind, sollte der Durchführung der Risikoanalyse auch im eigenen Geschäftsbereich mit der gebotenen Sorgfalt begegnet werden.
- Besonders essentiell ist auch die Ermittlung und Bündelung der unternehmensinternen Kenntnisse – etwa durch die Benennung eines / einer Menschenrechtsbeauftragten – und Kommunikation der in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen (Vorstand, Compliance-Abteilung, Einkauf etc.) anfallenden Informationen an diese zuständige Stelle.

  Beachte: Hier kann auch das nach § 8 I LkSG notwendige Beschwerdeverfahren eine wertvolle Informationsquelle darstellen.
- Im eigenen Geschäftsbereich sollte zudem direkt eine konkrete Risikoermittlung erfolgen, also festgestellt werden, ob tatsächlich ein solches vorliegt oder nicht. Der Zeitpunkt der (ggf.) ausführlichen Sachverhaltsermittlung und Wissensvertiefung ist also im Vergleich zur Risikoanalyse bei Zulieferern vorverlagert. Grund dafür ist Folgendes: Im

Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich werden Unternehmen bereits regelmäßig über die erforderliche Transparenz und Informationsgrundlagen verfügen, sodass es einer zunächst nur abstrakten Betrachtung in der Regel nicht bedarf. Da die Risikoanalyse zudem als Grundlage zur Festlegung wirksamer Präventions- und Abhilfemaßnahmen dient, ist zu beachten, dass bei diesen im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs – im Unterschied zu solchen bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern – strengere Anforderungen gelten. Die Besonderheiten regeln § 6 III und § 7 I 3, 4 LkSG. So muss z.B. im eigenen Geschäftsbereich im Inland die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Hier ist ausnahmsweise eine Erfolgspflicht statuiert, die aus dem Kriterium der Angemessenheit (s.o.) folgt. Im eigenen Geschäftsbereich steht das Unternehmen in einem so engen Zusammenhang mit dem Risiko, dass von ihm erwartet wird, die unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung unverzüglich zu beenden.

- Eine zunächst nur abstrakte Betrachtung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich ist zwar grundsätzlich zulässig. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur ausnahmsweise dann Gebrauch gemacht werden, wenn der eigene Geschäftsbereich derart umfassend (z.B. aufgrund einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, Filialen oder Standorten) ist, dass eine individuelle Betrachtung dieser Tochtergesellschaften/Filialen/Standorte für das verpflichtete Unternehmen nicht zumutbar ist. Wird dennoch eine solche abstrakte Betrachtung im Rahmen der Risikoanalyse gewählt, ist die konkrete Betrachtung in jedem Fall auf Dauer sukzessive auf sämtliche Tochtergesellschaften/Filialen/Standorte auszuweiten. Sofern von der zunächst abstrakten Betrachtung Gebrauch gemacht wird, bietet sich ebenfalls – wie oben dargestellt – eine Einteilung anhand von Risikoländern und Risikobranchen an.

Die Vornahme einer Priorisierung der ermittelten Risiken dürfte im eigenen Geschäftsbereich regelmäßig weniger relevant sein, da diese nur vorzunehmen ist, wenn das Unternehmen nicht alle Risiken gleichzeitig angehen kann (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 II LkSG). Im eigenen Geschäftsbereich ist das „Angehen“ aller Risiken regelmäßig leichter als außerhalb der eigenen Unternehmenssphäre.

Ohnehin sind bei einer Priorisierung der ermittelten Risiken im eigenen Geschäftsbereich die Kriterien „Einflussvermögen“ und „Art des Verursachungsbeitrages“ (hier: eigene Verursachung) meist nicht aussagekräftig, da im eigenen Geschäftsbereich denknotwendigerweise ein hohes Einflussvermögen besteht und das Risiko meist unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem anderen Akteur verursacht wurde.

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben wir „Checklisten“ entwickelt. Diese ermöglichen es, durch das Beantworten einzelner Fragen potenzielle Risiken mit LkSG-Relevanz im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

F. KOMMUNIKATION DES ERGEBNISSES, FREQUENZ, PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMAßNAHMEN SOWIE BERICHT

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung etc.) zu kommunizieren, vgl. § 5 III LkSG. Angesichts der Dynamik der Menschenrechtslage ist die Risikoanalyse kein einmaliger Prozess, sondern muss mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich anlassbezogen wiederholt werden.

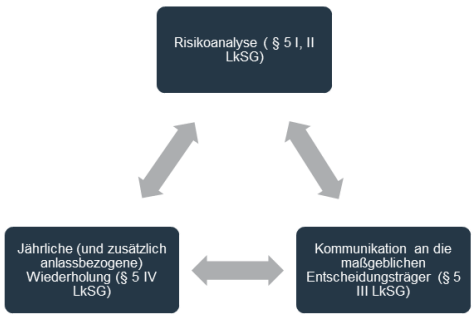

Die Risikoanalyse dient als Grundlage für das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Da Präventions- und Abhilfemaßnahmen nicht Schwerpunkt dieses Leitfadens sind, an dieser Stelle nur so viel: Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) sollen zukünftigen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorbeugen und spielen sich vor allem in den Unternehmensbereichen Einkauf, Compliance und Sustainability ab, bestehen insbesondere aus Prozessen und Dokumenten und umfassen bspw. die folgenden Maßnahmen: *Grundsatzerklärung, Code of Conduct, Supplier Code of Conduct, Lieferantenauswahlverfahren und Freigabeprozess, in denen menschenrechtliche Aspekte berücksichtigt und bewertet werden, nachhaltige Beschaffungsrichtlinie, KYC-Prozess mit Fragen zu Menschenrechten, nachhaltige Vertragsgestaltung, Mitarbeiter- und Lieferantenschulungen (für Schulungen siehe auch unser E-Learning-Tool: https://www.taylorwessing.com/de/online-services/e-learning-lksg), Lieferantenaudits.* Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) dienen dazu, bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Menschenrechts- oder Umweltverletzungen zu beenden, zu verhindern oder zu minimieren und umfassen vor allem *die Art und Weise der Beendigung und die Erarbeitung eines Abhilfeplans mit einem Zulieferer*.

Wie bereits mehrfach im Rahmen dieses Leitfadens erwähnt, wird über die Durchführung der Risikoanalyse zu berichten sein, vgl. § 10 II Nr. 2 LkSG. Konkret sind im anzufertigenden Bericht Ausführungen zu den folgenden Fragen erforderlich:

- Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?
- Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?
- Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich/ bei unmittelbaren/ bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?
- Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich/ bei unmittelbaren/ bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?
- Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert?

Anknüpfend an diese Fragen sind sodann jeweils Zeiträume, Verfahren, angewandte Methodik und Ergebnisse zu beschreiben.

Praxistipp: Sie sollten die Berichtsfragen bereits vorab als Orientierungshilfe nutzen und Ihre Verfahren zur Risikoanalyse so ausrichten, dass im späteren Bericht detaillierte Angaben gemacht werden können.

G. BUßGELDER

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Risikoanalyse i.S.d. § 5 LkSG oder § 9 LkSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, handelt ordnungswidrig gemäß § 24 I Nr. 2, II S.1 Nr. 2, S.2 LkSG.

Als Folge drohen Bußgelder bis zu einer Höhe von **EUR 5 Mio.** Fraglich ist, ob darüber hinaus nicht sogar Bußgelder bis zu **2 % des Jahreskonzernumsatzes** gemäß § 24 III S.1 LkSG drohen können für den Fall, das die fehlerhafte Risikoanalyse und dadurch fehlende Erkenntnisse zum Unterlassen einer Abhilfemaßnahme i.S.d. § 7 LkSG führt.

Daneben droht der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, sofern das Bußgeld die Schwelle von EUR 175.000 (bei natürlichen Personen) und EUR 1.5 Mio. (bei juristischen Personen) erreicht.

Beachte: Eine zusätzliche, eigenständige zivilrechtliche Haftung sieht das LkSG bislang (noch) nicht vor, vgl. § 3 III LkSG. Abzuwarten bleibt, inwiefern in Zukunft eine solche Haftung nach Maßgabe der europäischen Lieferkettenrichtline („**CSDDD**“), über welche jüngst im Dezember 2023 eine Einigung erzielt wurde, in das LkSG integriert werden wird.

H. AUSBLICK

Je mehr – alle Risiken abdeckenden – Indizes man für die Risikoermittlung verwendet und je durchdachter und logischer das Konzept der eigenen Risikoanalyse insgesamt erscheint, desto eher ist die Risikoanalyse „angemessen“ i.S.d. § 5 I 1 LkSG. Das Vorgehen bei der Ermittlung der Risiken bietet der überwachenden Behörde dann weniger Angriffspotential für den Vorwurf einer Verletzung der Bemühenspflicht.

Angesichts dessen, dass die weiter durchzuführenden Sorgfaltspflichten an die Ergebnisse der Risikoanalyse anknüpfen, sollte früh genug mit der umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabe, passende Risikoanalysekonzepte und -kriterien für das eigene Unternehmen zu entwickeln, begonnen werden; gerne mit unserer Unterstützung.

Unternehmen, die sich bereits im Hinblick auf die Risikoanalyse nach dem LkSG angemessen und mit der gebotenen Sorgfalt aufstellen, werden von geschaffenen Prozessen, Strukturen und Konzepten profitieren, und zwar erst recht dann, wenn die CSDDD ins deutsche Recht umgesetzt wird und den Umfang der Risikoanalyse ggf. noch erheblich erweitert.

Praktische Umsetzung Teil I:

Schema für die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern

1. Überblick verschaffen über Beschaffungsprozesse und unmittelbaren Zulieferer

→ i.d.R. haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferketten

→ **Checkliste** zur Vorbereitung der Risikoanalyse in Bezug auf unmittelbare Zulieferer:

- ☐ Name des Zulieferers
- ☐ Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse)
- ☐ Ggf. Mutterkonzern
- ☐ Produkttyp / Art der Dienstleistung
- ☐ Betriebs- oder Produktionsstätten
- ☐ Anzahl der Mitarbeitenden
- ☐ Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr
- ☐ Vorhandensein von Mitarbeitervertretung

2. Abstrakte Betrachtung

Länder-spezifisches Risiko	Branchen-spezifisches Risiko	Abstraktes Risiko (anhand länder- und branchenspezifischer Risiken)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

Plausibilisierung (+)

Plausibilisierung (+)

Plausibilisierung der im Wege der abstrakten Betrachtung gewonnenen Erkenntnisse unter Einbeziehung vorhandener interner Informationen oder ggf. externer Quellen (z.B. Webscreenings) oder auf Grundlage von Fragebögen konkret in Bezug auf die jeweiligen Zulieferer.

3. Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren nach § 3 II LkSG

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schwere der Verletzung	Einflussvermögen	Verursachungsbeitrag des Unternehmens	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	+	Hohe Priorität
+	+	+	+	-	
+	+	+	-	+	
+	+	-	+	+	
+	-	+	+	+	
-	+	+	+	+	
-	-	+	+	+	
-	+	+	+	-	
-	+	-	+	+	
-	-	+	+	-	
+	+	-	-	+	Mittlere Priorität
+	-	-	+	+	
-	-	+	-	+	
-	+	+	-	-	
-	+	-	+	-	
+	-	-	-	+	Geringe Priorität
+	-	-	-	-	
-	+	-	-	-	
-	-	+	-	-	
-	-	-	+	-	
-	-	-	-	+	
-	-	-	-	-	

Hohe Priorität: Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Mittlere Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weniger weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Geringe Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind; regelmäßig keine Vertiefung notwendig, Risiken können zurückgestellt werden.

Zur Erklärung von:

Siehe „Praktische Umsetzung Teil II“.

Praktische Umsetzung Teil II:

Umsetzung des Schemas – „Baukasten zur eigenen Risikoanalyse-Matrix“

Im Folgenden finden Sie Beispiele dafür, wie sich das zuvor dargestellte Schema letztlich praktisch (z.B. via Excel-Datei) als Arbeitsgrundlage auf Ihr Unternehmen tragen lassen könnte. Die Referenzen und kurzen Erläuterungen sollen dabei „baukastenförmig“ zur Entwicklung Ihrer eigenen unternehmensspezifischen Risikoanalyse-Matrix dienen:

Referenz	Inhalt/Aufbau der Risikoanalyse-Matrix
	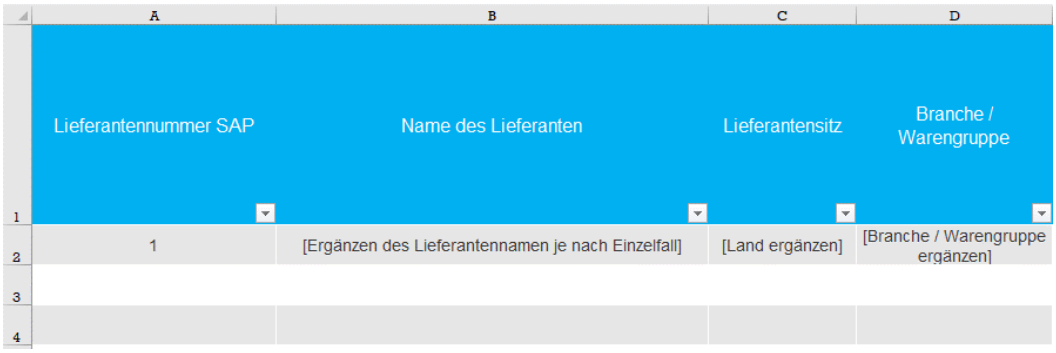

	A	B	C	D
1	Lieferantennummer SAP	Name des Lieferanten	Lieferantensitz	Branche / Warengruppe
2	1	[Ergänzen des Lieferantennamen je nach Einzelfall]	[Land ergänzen]	[Branche / Warengruppe ergänzen]
3				
4				

Kurze Erläuterung:

- Aus Ihrer in der Vorbereitung zur Risikoanalyse erstellten Lieferantenlisten sollten sich zumindest die abgebildeten Informationen entnehmen lassen und die Risikoanalyse-Matrix entsprechend befüllen.

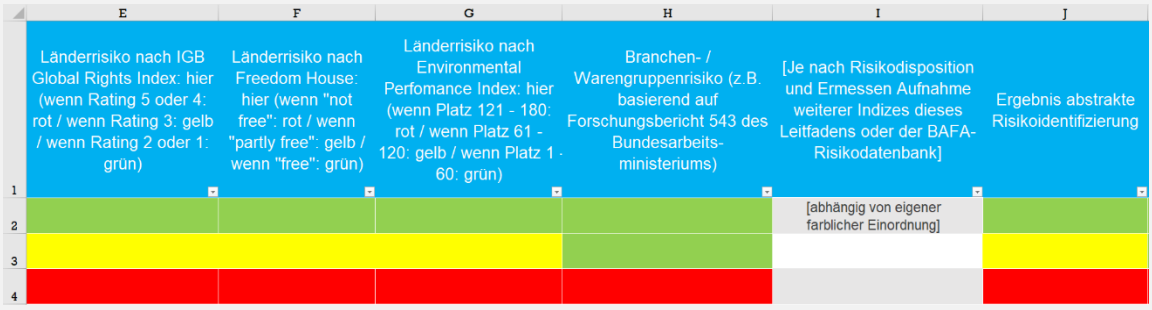

	E	F	G	H	I	J
1	Länderrisiko nach IGB Global Rights Index: hier (wenn Rating 5 oder 4: rot / wenn Rating 3: gelb / wenn Rating 2 oder 1: grün)	Länderrisiko nach Freedom House: hier (wenn "not free": rot / wenn "partly free": gelb / wenn "free": grün)	Länderrisiko nach Environmental Perfomance Index: hier (wenn Platz 121 - 180: rot / wenn Platz 61 - 120: gelb / wenn Platz 1 - 60: grün)	Branchen- / Warengruppenrisiko (z.B. basierend auf Forschungsbericht 543 des Bundesarbeits-ministeriums)	[Je nach Risikodisposition und Ermessen Aufnahme weiterer Indizes dieses Leitfadens oder der BAFA-Risikodatenbank]	Ergebnis abstrakte Risikoidentifizierung
2					[abhängig von eigener farblicher Einordnung]	
3						
4						

Kurze Erläuterung:

- Sofern Sie zunächst eine abstrakte Risikobetrachtung Ihrer unmittelbaren Zulieferer vornehmen wollen, könnten Sie für sich anhand der in diesem Leitfaden sowie in der BAFA-Risikodatenbank enthaltenen Indizes und Quellen eine Auswahl treffen, auf welche dieser Indizes und Quellen Sie zurückgreifen möchten. Im Hinblick auf die Anzahl der auszuwählenden Quellen und Indizes gilt wie zuvor: Je mehr von diesen im Rahmen Ihrer Risikoanalyse berücksichtigen, desto weniger Angriffspunkte bietet man dem Vorwurf, dass man der Bemühenspflicht nicht gerecht werde.
- Sodann sollten Sie anhand der in den Quellen und Indizes festgelegten Schwellenwerte für sich festlegen, ab welchem Rating Sie den Lieferanten wie farblich kennzeichnen. Ebenso sollten Sie dabei festlegen, ab wie vieler roter, gelber oder grüner Ratings Sie den Lieferanten abstrakt als Hoch-, Mittel- oder Nichtrisikolieferanten bewerten (ebenfalls korrespondierend mit der Farbgebung grün, gelb, rot)

	K	L	M	N	O	P	Q
1	Plausibilisierung der abstrakten Ergebnisse nach eigener Methodik	Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Schwere der Verletzung	Einflussvermögen	Verursachungsbeitrag des Unternehmens	Ergebnis Risikobewertung (z.B. einmal (+) niedrige Priorität; zwei- bis dreimal (+) mittlere Priorität; vier- bis fünfmal (+) hohe Priorität)
2							Niedrige Priorität
3							Mittlere Priorität
4		(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	Hohe Priorität

Kurze Erläuterung:

- Sodann gilt es die Ergebnisse der abstrakten Betrachtung zu plausibiliseren; hierbei könnte zwischen roter (konkretes Risiko auch nach Plausibilisierung) oder grüner (kein konkretes Risiko nach Plausibilisierung) Farbgebung unterschieden werden
- Die Risiken sind weiter unter Berücksichtigung der in diesem Leitfaden dargestellten Angemessenheitskriterien zu bewerten und zu priorisieren, wobei Sie sich im Rahmen der Priorisierung ebenfalls eine Farbgebung für hohe (rot), mittlere (orange) oder niedrige (gelb) Priorität anbieten kann
- Ebenfalls sollten Sie in diesem Fall für sich definieren, in welchen Fällen Sie welche Priorität festlegen (z.B. anhand der Anzahl der erfüllten Angemessenheitskriterien; oder immer bei Einflussvermögen und Schwere der Verletzung o.Ä.)

…SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Isartorplatz 8, 80331 München, Tel. +49 (0) 89 21038 - 0 Fax +49 (0) 89 21038-300
Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf, Tel. +49 (0) 211 8387- 0 Fax +49 (0) 211 8387-100
Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt a.M., Tel. +49 (0) 69 97130 - 0 Fax +49 (0) 69 97130 – 100

Ihre Ansprechpartner zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG):

Dr. Martin Rothermel
Partner, München
Tel. +49 (0) 89 21038 - 121
m.rothermel@taylorwessing.com

Sebastian Rünz, LL.M.
Salary Partner, Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 8387 - 278
s.ruenz@taylorwessing.com

Jennifer Vogd
Senior Associate, Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 8387 - 205
j.vogd@taylorwessing.com

Louis Warnking
Associate, Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 8387-238
l.warnking@taylorwessing.com

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN INFORMATIONEN ZUM THEMA UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM LEITFADEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN.

Europe > Middle East > Asia taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2024
Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter e inem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.